

## Artenschutz

Gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist es in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten, Bäume - die außerhalb des Waldes oder von Kurzumtriebsplantagen sowie gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen -, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Darüber hinaus sind im Rahmen von Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff. BNatSchG zu beachten.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde Kleve liegen keine konkreten Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten oder lokal bedeutender Populationen innerhalb des Geltungsbereichs vor. Aufgrund der gewachsenen Strukturen und des älteren Baumbestands ist davon auszugehen, dass viele Arten dort vorkommen.

Da durch Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden und künftig bis auf weiteres die naturschutzfachliche Beurteilung von Vorhaben im Zusammenhang mit den umwelt- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren im planungsrechtlichen Innenbereich erfolgt, ist festzustellen, dass durch die Aufhebung der Planung keine planungsrelevanten Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden können. Desgleichen gibt es keine Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Aufhebung der Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Da das Ziel des Bebauungsplans nicht mehr aktuell ist und sich durch die Aufhebung keine Änderung der realen Situation ergeben, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Aufhebung keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten gegeben sein wird. Sofern künftig Bau- oder Abrissvorhaben im Aufhebungsbereich durchgeführt werden, sind die Belange des Artenschutzes im Einzelfall im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

